



AMTSBLATT

der Gemeinde Auerbach



Jahrgang 2025

Amtsblatt Nr. 39/2025 vom 15.09.2025

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister in der Gemeinde Auerbach am 14.09.2025

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Auerbach

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister in der Gemeinde Auerbach am 14.09.2025

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.09.2025 das Wahlergebnis des 1. Wahlgangs in der Gemeinde Auerbach ermittelt und festgestellt.

1.	Zahl der Wahlberechtigten	1939
2.	Zahl der Wählerinnen und Wähler	1084
3.	Zahl der ungültigen Stimmen	20
4.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1064
5.	Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl:	

Wahlvorschlag	Bewerber	Beruf /Stand	PLZ / Wohnort	Stimmenzahl
Bürgervereinigung Auerbach (BVA)	Prietzl, Anja	Polizeibeamtin	09392 Auerbach	764
Lämmel	Lämmel, Rocco	Selbstständiger Unternehmer	09392 Auerbach	300

x	Zur Bürgermeisterin gewählt wurde:	Prietzl, Anja (BVA)
---	---	----------------------------

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Auerbach, Hauptstr. 83, 09392 Auerbach
Erreichbarkeit: (03721) 2606-0, Durchwahl: (03721) 2606-112
E-Mail: info@auerbach-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: 1. stellv. Bürgermeisterin Anja Prietzl
Redaktion: Gemeindeverwaltung Auerbach
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 i. V. m § 45 KomWG Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem bzw. jeder Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die Stimmen entfallen sind, innerhalb zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde: Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz eingelegt werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch einer oder eines Einsprechenden, die oder der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm entsprechend § 45 Abs. 1 KomWG 0,1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch **2** Wahlberechtigte beitreten.

gez. Spiller
Bürgermeister